

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 71/12 BH

L 7 AS 687/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 AS 116/09 (SG Aachen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Kreis Heinsberg,
Westpromenade 9, 52525 Heinsberg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H a n n a p p e l
und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
19. Juli 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B. , H. ,
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger konnte - ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen - Prozesskostenhilfe (PKH) nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Eine Erfolgsaussicht würde nur bestehen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das Landessozialgericht (LSG) in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 2 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs 1 Nr 13 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnte. Das LSG ist in seiner Entscheidung über das Vorliegen von Ansprüchen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch allein von einer mangelnden Hilfebedürftigkeit des Klägers ausgegangen. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass durch die Entscheidung eine neue Rechtsfrage aufgeworfen wird, die einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist.
- 3 Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Soweit der Kläger einen Verfahrensfehler wegen mangelnder Begründung in dem Urteil des LSG rügt, so könnte diese Rüge nur durchgreifen, wenn der Entscheidung eine Begründung objektiv überhaupt nicht entnommen werden kann, zB weil sie unverständlich und verworren ist (vgl BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Eine Entscheidung ist dagegen nicht schon dann nicht mit Gründen versehen, wenn sich das Gericht unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung kurz fasst und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abgehandelt hat. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Begründungspflicht nicht deshalb vor, weil die gegebene Begründung bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen und des tatsächlichen Geschehens aus Sicht eines Dritten falsch ist (vgl dazu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 117 mwN).
- 4 Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG enthält.



- 5 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)